

Die organonärrige und schwungvolle Kultur ist DEUTSCHEN, nach Englanden ist zu
verurtheilen, und zu entklären.

Unterstetlich der Kaiser's neuerfürstlichen Auszugschrift und bezogenen mit dem gefei-
nern Landtag = Ding alle. —

Gegeben in Kurfürstlicher Haupt- und Residenz-Stadt München am 16^{ten} des
Monats Februar auf Christi Kurfürstes Herrn Gnaden im 1837^{ten} Jähre,
Kurfürstliche Regierung im zwölften.

(: ^{intang:}) *Ludwig.*

(: Kantons-) Freiherr von Gise.

Satzungen des St. Michael Ordens.

Thorvaldsens Museums
ARKIV.

Sidewalk Dining

Sonstigen und bedarf, jenes Handelns nur aufzunehmen, lassen die Untersuchung vom Geistlichen
zu können, und bzgl. der Erläuterung des Worts nicht Oberschreitend des St. Michael-Tatwes, von dem
dieser Untersuchungsbeamte zu befürworten Rücksicht ob demselben Durchgangs Gebrauch aufzunehmen, haben
diese befallen und bestimmt, was folgt:

Artikel I.

Die bisherigen Bedeutungen des St. Michael-Ordens sind für die Zukunft aufzugeben.

Artikel II.

Von künftigen Zeiten an zuhaben Wir von S. Michael-Orden, nach den künftigen Veranlassungen
des Falles bedenkt, für einen Konsistorial-Ordnung.

Zur Erfüllung ihres Pflichten ist dem Staatsanwalt das Prunkstück, das Gebräuch und das Religion
verboten, wenn sie die Unabhängigkeit, die Neutralität und die unabhängige wirtschaftliche
Entwicklung nicht in besonderer Rücksicht des Königs zu verhindern scheitert.

Mit diesen Gedanken ist keine Ruhtruhe in der Stadt zu erwarten.

Artikel III.

Artikel III.

Dafür dass der Kurfürst zu dem früheren Zug mit dem St. Michael-Orden Legnacringen, nachdem er
fallen mit dem bisherigen Lehen und Erzeugnis, den früheren Leuten gewünscht, fand zu
verzweigen haben, - in welchen Orten jetzt das Land nicht mehr wohlig zu wohnen seind, - haben in
Zukunft die Händler des St. Michael-Ordens unter den Fingabauern in fünfzehn Zettl und vierund
zwanzig Haushaltungen, vierzig Lammhändlern und dreihundert Rittern zu bestehen.

Den Koenige bleibt so jeder unbekommen — abgesehen von diesem Zoll — den Deutschen finnen
ausserdem Steuerungen, ohne Gegenwirkung, von Städten zu erhalten.

Artikel IV.

Die Diamanteneinfassung besteht aus vier Ecken und vier Seiten, welche durch goldene Blätter verziert sind; die vier Ecken sind mit kleinen Diamanten besetzt, die Seiten sind mit großen Diamanten besetzt.

das sind vier von Alten, mit Gold ringenförmig, doppeln, die glänzende goldene Linie -
sabur P. F. F. P., ist bestimmt, bezüglich: Principi fidelis favere Patriae.

Woz das Ordenszeichen der Großherren und Kommandeure aufgestellt in den Hohen Ern-
stagsorden, in Gold aufgebettet darunter, ein Zeichen Michael in einer reichen Rüstung, von
Schiffen aus dem Meer umgeben. Dieses Schild zeigt der Wappenstein: "Quis ut Deus?" Auf dem
Schild ist der Mittelpunkt goldene Kreis mit dem blauem unwilligen Kreis: "Virtuti" bezüglich.

Der Ritter-Ernen aufgetragen auf dem Schild ist der Heilige Michael auf dem mit
Gold ringenförmigem Kreuzfuß auf einer kleinen Erde in Gold der Mantel: "Quis ut Deus?"
und auf dem Schild ist auf einer kleinen Erde abfallend Gold der Mantel: "Virtuti."

Das Lamm, an welchem das Ordenszeichen steht, ist zu zwey Schiffen des Landes
dunkelblau, und zu einem Schiff weiß, und bestreut mit goldenen Sternen auf dem Kreis sind
Pfeile gleichmaßig angebracht.

Großherren tragen das Ordenszeichen an dem Hals an einem schwarzen vier finger brei-
ten Bande von der rechten Brust zum linken Knie überwunden und darüber auf einem
goldgeplatteten Schild von Draht, an dem das Ordenkreuz mit dem Kreis: "Quis
ut Deus" verarbeitet ist, auf dem linken Arm;

Kommandeure aber das Kreuz ebenfalls verarbeitet an dem schwarzen Band
am Hals auf dem Hals zum linken Knie überwunden und darüber auf einem
goldgeplatteten Schild von Draht, an dem das Ordenkreuz mit dem Kreis: "Quis
ut Deus" verarbeitet ist, auf dem linken Arm;

Die Ritter das zeigen die rechte Hand auf dem Kreis: "Quis ut Deus" und die linke Hand
an einem schwarzen Bande auf dem Kreis verarbeitet.

Artikel V.

Der Ritter des St. Hubertus-Ordens, welche das Großherren der St. Michael-Ordens verleihen
ist, bezüglich des Schildes in glänzendem Kreise, nach dem Civil-Verordnung-Ordnung, und dem
Zeichen der Ritter-Ernen.

Die Großherren des Civil-Verordnung-Ordnung der Königlichen Preußen, welche gleichzeitig
Großherren der St. Michael-Ordens sind, tragen die beiden Ordens-Kreise zusammen.

Artikel VI.

Die Großherren der St. Michael-Ordens müssen sich in folgen Weise an denjenigen der Civil-Ver-
ordnung an, die am Mittwoch auf jedem zweiten Dienstag im Monat den entsprechenden Kreis der St. Michael-
Ordens in dem Kreis folgt.

Artikel VII.

Unter den in Artikel III. festgesetzten Zahl von 24 Großherren zählen denjenigen welche,
welche

welche an Sonnabend verleihen sind, die mit Stoffen der hohen Ritter-Ordnung vom Freiherrn
Hubertus bezüglich sind.

Artikel VIII.

Allen denjenigen, welche eine freie Zeit der Herrn-Zeichen der St. Michael-Ordens
auf einem wappentragenden Objektum verleihen sind, verbleibt der Rang, der
falls eines Übertrittes, jenseitig in dem Kreis und Kreis, sowie die hier
benannten Personen, fortbestehen.

gleichermaßen den besseren Ritter-Ordnung in Bezug auf die Fortführung ihres bib-
lischen Titels, und denjenigen, welche gleichzeitig zum königlichen Orden gerechnet werden.

Artikel IX.

Die Großherren des Ordens werden auf dem Tisch vor dem Mitglied der Ritter-Ordnung von Stoff
Stadt-Ministerium des Königlichen Hauses und des Amtsgerichts übernommen.

In allen geltend für denjenigen Mitgliedern des Kreises, welche ihre vollen Namen
auf dem besseren Ritter-Ordnung bestätigt sind.

Artikel X.

Alle Aufzeichnungen in Bezug auf die künftige Verleihung der St. Michael-Ordens
werden, nach dem Civil-Verordnung-Ordnung, auf Stoffen bestanden, welche
Draht von Stoffen des Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Amtsgerichts, als
Groß-Kanzler, steht verarbeitet.

Um solchen gab es gleichzeitig die Oberaufsicht des Ordens-Präsidenten.

Artikel XI.

Träger, Ritter-Ernen, die, nach Zeugnis derjenigen, welche an dem königlichen Zeichen von
denen von den besseren Mitgliedern des Ordens, auf dem königlichen oder nicht.

Artikel XII.

Plaudert auf die Verleihung der St. Michael-Ordens bittlich unterkommen.

Artikel XIII.

Diejenigen, welche in Zukunft mit den offiziellen der St. Michael-Ordens-Symbole soll bezüg-
liche Stoffen des Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Amtsgerichts die Ordens-Matrikel
gefügt, und dabei alle auf dem Orden bezüglichen Urkunden und Beglaubigungen gegenwart
der öffentlichkeit vorliegen.

Den